

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
FÜR DEN GEMEINDERAT UND DIE AUSSCHÜSSE
DER ORTSGEMEINDE BEINDERSHEIM
VOM 01.09.2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Beindersheim hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit des Ortsgemeinderates und der Gemeindeausschüsse.

§ 2
Zuständigkeit des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, sofern er sie nicht ausdrücklich durch die Hauptsatzung und diese Zuständigkeitsordnung dem Ortsbürgermeister oder einem Ausschuss zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die dem Ortsbürgermeister durch Gesetz gegebenen Zuständigkeiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 3
Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Ortsgemeinderates oder bereiten Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor.

(2) Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

(3) Der Vorsitzende oder ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder können vor der Beschlussfassung verlangen, dass eine in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallende Angelegenheit dem Ortsgemeinderat vorgelegt wird.

(4) Die Ausschussbeschlüsse sind, sofern die abschließende Entscheidung übertragen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sofort vollziehbar, außer wenn ein Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder vor Schluss der betreffenden Sitzung die Aussetzung der Vollziehung für die Dauer von einer Woche verlangt. In diesem Falle kann ein Drittel der festgesetzten Zahl der Ausschussmitglieder die Entscheidung durch den Ortsgemeinderat innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche beantragen.

§ 4
Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Gemeinderat zu beschließen hat, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

(2) Er entscheidet endgültig über:

- a) die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, soweit es sich nicht um Fälle von besonderer Bedeutung handelt,

- b) Aufhebung von Rechten an Grundstücken gem. §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschung, Rangänderung, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderung von Pfandrechten und dgl.), soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Fälle geringerer Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- c) An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro
- d) Erlass von Abgabeforderungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfalle,
- e) Niederschlagung von Abgabeforderungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfalle,
- f) Stundung von Abgabeforderungen von 2.000,00 Euro bis 7.500,00 Euro im Einzelfalle,
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 3.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro,
- h) Führung von Prozessen bis zu einem Streitwert von 5.000,00 Euro und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000,00 Euro,
- i) über alle sonstigen, nicht bedeutsamen Angelegenheiten, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Ortsgemeinderat, ein Fachausschuss oder der Ortsbürgermeister zuständig sind.

(3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

§ 5

Bau- , Planungs- und Kinderspielplatzausschuss

(1) Der Bau- , Planungs- und Kinderspielplatzausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten der Bauverwaltung und den technischen Angelegenheiten hinsichtlich der Beteiligung an den Stadtwerken Frankenthal GmbH. Er wirkt bei der Ortsplanung und der Planung und Durchführung der gemeindlichen Tief- und Hochbauvorhaben mit.

Ferner ist der Bau- , Planungs- und Kinderspielplatzausschuss zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die den Bau und die Unterhaltung von Kinderspielplätzen betreffen. Er entscheidet endgültig über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.000,-- Euro bis 5.000,-- Euro.

- (2) Der Bau- , Planungs- und Kinderspielplatzausschuss entscheidet endgültig:
- a) über die Vergabe von Baulieferungen und Bauleistungen im Wert von 3.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro,
 - b) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz) und von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 Bundesbaugesetz), soweit es sich nicht um Fälle untergeordneter Bedeutung handelt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - c) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BBauG,
 - d) über Änderungen und Ergänzungen geringeren Umfanges bei der Planung und Ausführung gemeindlicher Bauvorhaben.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig:

1. zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO
2. zur Unterbreitung eines Vorschlags an den Gemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters gem. § 114 Abs. 1 GemO
3. zur Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Gemeindeprüfungsamtes bzw. des Rechnungshofes.

§ 7

Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die den gemeindlichen Friedhof, die Friedhofshalle und das Bestattungswesen betreffen. Er entscheidet endgültig über

a) die Gestaltung der Friedhofsanlagen, der Gräberfelder und über Einzelheiten des Bestattungswesens von geringerer Bedeutung.

b). die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von 3.000,00 Euro bis 5.000,-- Euro.

§ 8

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Der Landwirtschafts- und Umweltausschuss ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates, die die Landwirtschaft, die Feldhut sowie den Neubau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen und Entwässerungsgräben und sonstiger der Landwirtschaft dienender Einrichtungen betreffen. Das gleiche gilt für Fragen des Umweltschutzes und Belange der Kleingartenanlage.

Er entscheidet endgültig über

a) Angelegenheiten von geringerer Bedeutung ohne erheblichen finanziellen Aufwand

b) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von 3.000,-- Euro bis 5.000,-- Euro.

§ 9

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur

(1) Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Sport und Kultur ist zuständig zur Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen des Ortsgemeinderates auf den Gebieten der allgemeinen Sozialverwaltung, der Altenbetreuung, der Jugendbetreuung, der Wohnungsfürsorge, der Förderung des Sports und der Leibesertüchtigung, der Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Er entscheidet endgültig über:

a) die Verteilung der Pfründnergelder und sonstiger Beihilfen,

b) Angelegenheiten des inneren Betriebes der Bücherei,

c) der Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände entsprechend der Haushaltsansätze

d) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Alten- und Jugendbetreuung,

e) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

f) die Vergabe von Bauleistungen in Höhe von 3.000,-- Euro bis 5.000,-- Euro.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beindersheim, den 01.09.2009

gez.

(Wey)

Ortsbürgermeister